

## Ethik der akademischen Selbstverwaltung

Bernhard Laux

Die Universität begegnet und beginnt geschichtlich<sup>1</sup> als *universitas magistrorum et scholarium*; sie wird damit primär als eine *Form*, nämlich als eine Gemeinschaft, ausgewiesen. Sie ist eine Korporation aus Magistern und Scholaren. „Manchmal ist es eine einzige Korporation, die beide Gruppen einschließt, typischerweise sind es aber in der Geschichte der europäischen Universität zwei Korporationen, die in ein Austauschverhältnis ... treten.“<sup>2</sup> Wer von ihnen mehr zu bestimmen hatte, war durchaus unterschiedlich. Die Korporation Universität gewinnt Autonomie und Selbstverwaltungsrechte gegenüber Kirche und weltlicher Herrschaft, eine Autonomie allerdings, die der Gewährung und Privilegierung bedurfte, also nicht völlige Unabhängigkeit, gar Autarkie, bedeutete.

Die Form war allerdings auf einen Inhalt, genauer auf eine spezifische Praxis, bezogen: auf die Arbeit am Wissen. Und die Autonomie der Form steht mit der Autonomie des Wissens in Zusammenhang. Gelehrsamkeit „tritt als eine dritte eigenständige Macht neben Kirche und Staat.“<sup>3</sup> Diese Verselbständigung ist im Verhältnis zur Kirche systematisch dadurch möglich, dass die Kirche ihr Lehrmonopol nicht auf alle Gebiete des Wissens bezieht<sup>4</sup> und das für ihre Praxis, insbesondere in der Verwaltung, und selbst das für die Reflexion des Glaubens in der Theologie erforderliche Wissen nicht allein aus ihren genuinen Erkenntnisquellen gewinnen kann. Die Sicherung der – zunächst vor allem auslegungsbezogenen – Gültigkeit des Wissens und seiner Tradierung liegt in der Hand der Universitä-

---

<sup>1</sup> Zur Geschichte der Universität vgl. insbesondere *W. Rüegg* (Hg.), *Geschichte der Universität in Europa*, München 1993–2010; *T. Ellwein*, *Die deutsche Universität. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Wiesbaden 1997 sowie im Blick auf die akademische Freiheit *R. Stichweh*, *Akademische Freiheit in europäischen Universitäten. Zur Strukturgeschichte der Universität und des Wissenschaftssystems*, in: *Die Hochschule* (2016) Nr. 2, 19–36.

<sup>2</sup> Stichweh, *Akademische Freiheit* (s. Anm. 1), 22.

<sup>3</sup> Ebd., 21.

<sup>4</sup> Vgl. Ellwein, *Deutsche Universität* (s. Anm. 1), 23.

ten. Ihre exklusive Zuständigkeit für diesen Geltungsanspruch ist mit einer – immer auch begrenzten – Autonomie und Selbstverwaltung in ihrer organisatorischen Gestalt verbunden.

Was bleibt davon? Die Universität hat sich als eine außergewöhnlich stabile Institution erwiesen,<sup>5</sup> auch wenn viele Diskontinuitäten in der Kontinuität feststellbar sind und ihr Überleben zeitweise am seidenen Faden hing. Ihr Anspruch, für die Arbeit am wissenschaftlichen Wissen in Forschung und Lehre zuständig zu sein, setzt inhaltlich den Ursprungsgedanken fort. Ihre organisatorische Autonomie aber scheint geschwächt. Die stärkere Staatsbezogenheit und -abhängigkeit in der Neuzeit wird in der Gegenwart ergänzt und – zum Teil ersetzt – durch eine starke Wirtschaftsorientierung, die die inhaltliche Autonomie insbesondere der Themenwahl tangiert, aber vor allem die organisatorische Gestalt massiv verändert. „Universitäten sollen als sich selbst steuernde organisationale, unternehmerisch funktionsfähige Einrichtungen auf einem universitären Markt agieren.“<sup>6</sup> Die *unternehmerische Universität* muss dazu im Außenverhältnis in folgenreiche, d. h. nun geldwerte Wettbewerbsverhältnisse gestellt werden, die Marktprozesse simulieren: Aus dem alten Wettbewerb um Reputation soll ein Wettbewerb im Medium des Geldes werden. Zur Behauptung und zur Zielerreichung in diesem Wettbewerb müssen Universitäten strategiefähig werden und klare, schnell reaktionsfähige Entscheidungsstrukturen ausbilden. Unternehmen werden zum Vergleichspunkt, die Aktiengesellschaft wird zum Regelungsvorbild, aber doch mit Übertragbarkeitsproblemen.<sup>7</sup> Mit dieser Entwicklungsintention ist eine Stärkung der zentralen Leitungspositionen und eine Kompetenzreduktion der klassischen Gremien

---

<sup>5</sup> Kerr illustriert diese Kontinuität mit seiner Beobachtung, dass unter den 85 Einrichtungen in der westlichen Welt, die es 1520 schon gab und heute noch in wiedererkennbarer Weise, mit vergleichbarer Funktion und ungebrochener Geschichte auffindbar seien, 70 Universitäten vertreten seien. Vgl. C. Kerr, *The Uses of the University*, Cambridge/Mass. <sup>5</sup>2001, 115.

<sup>6</sup> S. Maasen/P. Weingart, *Unternehmerische Universität und neue Wissenschaftskultur*, in: *Die Hochschule* (2006) Nr. 1, 19–45, 20.

<sup>7</sup> Vgl. T. Drygala, *Die Aktiengesellschaft als Regelungsvorbild der Universitätsverfassung*, in: R. Diedrich/U. Heilemann (Hg.), *Ökonomisierung der Wissensgesellschaft*, Berlin 2011, 291–318.

akademischer Selbstverwaltung, insbesondere der Senate, aber auch der Fakultätsräte, verbunden.

Gegen diese Entwicklung zeigen sich jedoch auch Widerstände, die sich nicht nur in Form von Kritik, sondern auch im Eigensinn der Logik von Forschung und Bildung zur Geltung bringen.

Der vorliegende Beitrag hat insofern eine erste Aufgabe darin, den Stellenwert akademischer Selbstverwaltung zu reflektieren. Anschließend richtet sich der Blick auf ethische und moralische Aspekte in den Beratungen und Entscheidungen der Gremien akademischer Selbstverwaltung.

## 1. Autonomie der Universität

In zunächst systemtheoretisch ansetzender Analyse ist es sinnvoll die Ebenen des Systems, der Organisation und der Interaktion zu unterscheiden, in denen der Anspruch der Autonomie, der akademischen Freiheit oder der akademischen Selbstverwaltung – Begriffe, die jeweils andere Aspekte und Kontexte in den Vordergrund rücken – spezifisch zum Tragen kommt.

### 1.1 Systemebene

Auf der Ebene des Systems ergibt sich das Problem, dass die Theorie funktionaler Teilsysteme kein Universitätssystem, sondern nur ein Wissenschaftssystem und ein Bildungs- bzw. Erziehungssystem kennt, in die Universitäten jeweils involviert sind. Insofern ist auf dieser Ebene Autonomie auch differenziert auf Wissenschaft und Bildung hin zu denken. Der Wissenschaft kommt aber in der Freiheitsbegründung ein argumentationslogischer Vorrang zu, der sich auch grundgesetzlich widerspiegelt, indem die *Wissenschaftsfreiheit* normiert wird, die Forschung und wissenschaftliche Lehre – aber nicht alles Lehren und Bilden – umfasst, also von der Wissenschaft her begründet ist. Deswegen ist zunächst in der Begründung auf das System Wissenschaft Bezug zu nehmen.

Differenz und Geschlossenheit von Funktionssystemen sind in ihren Codes verankert. Codes sind operationsleitende Differenzen, mit denen ein System seine eigenen Operationen beobachtet und „sie im Falle der Wissenschaft zum Beispiel nach wahr und unwahr unter-

scheidet.“<sup>8</sup> Die Wissenschaft ist das Teilsystem, das strittiges Wissen (Wissen als Beobachtung erster Ordnung) unter dem Medium Wahrheit<sup>9</sup> in den Blick nimmt (Wahrheit als Beobachtung zweiter Ordnung). Unter Bedingungen moderner Wissenschaft geht es insbesondere um die Erzeugung neuer Erkenntnisse. „Einerseits erfüllt die Wissenschaft für die Gesellschaft eine spezifische *Funktion*, die nur sie, nur sie als Wissenschaft, erfüllen kann. Wir haben diese Funktion als Gewinnen neuer Erkenntnisse ausgemacht. Andererseits gibt die Wissenschaft solche Erkenntnisse als *Leistung* an andere Funktionssysteme oder auch an das Alltagsleben ihrer gesellschaftlichen Umwelt ab.“<sup>10</sup>

Mit einer Kommunikation unter der Leitdifferenz wahr/unwahr ist aus der Sicht der Systemtheorie erstens die Einheit der Wissenschaft bezeichnet: die Wahrheitsfrage verbindet die Wissenschaften. Zweitens ist damit die Differenz und Besonderheit der Wissenschaft ausgemacht: Wenn es um die Problematisierung und Konstatierung von Wahrheit geht, ist Wissenschaft zuständig und nur die Wissenschaft. In diesem Sinn kann von der Autonomie der Wissenschaft gesprochen werden.

Über die Zuweisung der einen oder der anderen Seite des Codes wird in Programmen entschieden, die sich in der Wissenschaft nach Disziplinen unterscheiden und ihre Methodologie darstellen. Allerdings ruhen diese disziplinspezifischen Programme auf einem disziplinübergreifenden Basisprogramm auf, dessen Kern die argumentative Wahrheitsprüfung in der Gemeinschaft der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler darstellt.

Das Zentrum der Binnenethik der Wissenschaft – die um eine außenbezogene Ethik gesellschaftlicher Verantwortung zu ergänzen ist (3.2) – ist an dieser Stelle zu lokalisieren: In den Bedingungen und Formen wissenschaftlicher Kommunikation. In ihnen drückt sich eine gemeinsame prozedurale Normativität, ein ‚Ethos epistemischer Rationalität‘<sup>11</sup> aus. Der US-amerikanische Soziologe Robert

<sup>8</sup> N. Luhmann, Die Wissenschaft der Gesellschaft, Frankfurt/M. 1990, 194.

<sup>9</sup> Mit „Wahrheit“ ist ein Bezugspunkt zu Religionen und Weltanschauungen hergestellt. Allerdings besteht die Differenz in den Universalisierungsansprüchen von Religion und der Wissenschaft. Bezug und Differenz sind auch inneruniversitär spannend.

<sup>10</sup> Luhmann, Wissenschaft (s. Anm: 8), 355f.

<sup>11</sup> Vgl. J. Nida-Rümelin, Wissenschaftsethik, in: *ders.* (Hg.), Angewandte Ethik, Stuttgart <sup>2</sup>2005, 834–860, 836–842.

Merton skizziert den Komplex von bindenden Werten und Normen, aus dem sich – so der Titel – ‚die normative Struktur der Wissenschaft‘<sup>12</sup> bildet: „Vier Komplexe solcher institutionellen Imperative – Universalismus, Kommunismus, Uneigennützigkeit und organisierter Skeptizismus – scheinen mir das Ethos der modernen Wissenschaft auszumachen.“<sup>13</sup>

*Universalismus* hebt auf die Allgemeinheit und Objektivität wissenschaftlicher Geltungsansprüche ab, die unabhängig von partikularen Merkmalen der Wissenschaftler(innen) sind und im offenen wissenschaftlichen Diskurs argumentativ geklärt werden müssen. *Kommunismus* betont, dass wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Kooperation vieler in Vergangenheit und Gegenwart erwachsen und Gemeinbesitz sind. „Die Produkte dieser Konkurrenz werden dem gemeinsamen Besitz zugeführt, während das Ansehen dafür dem Produzenten zufällt.“<sup>14</sup> *Uneigennützigkeit* (disinterestedness) zielt auf Integrität; im Wissenschaftsprozess soll das Interesse an wahrer Erkenntnis im Vordergrund stehen und sich durchsetzen. *Organisierter Skeptizismus* zeichnet die in das Wissenschaftssystem eingelassenen Formen der Kritik und der Revision wissenschaftlicher Überzeugungen aus, die die Korrektur von Fehlern und weiteren Erkenntnisgewinn ermöglichen.

Diese Prinzipien beziehen sich zum einen auf Merkmale des wissenschaftlichen Kommunikationsprozesses, die entsprechende Haltungen der wissenschaftlich Kommunizierenden erfordern. Zum anderen betonen sie die Gemeinschaftlichkeit der Wissenserzeugung, die an der Arbeit vorhergehender Generationen ansetzt, die Formulierung neuer Erkenntnis und deren kritische Prüfung in der wissenschaftlichen Gemeinschaft umfasst und den Gemeinbesitz dieses Wissens zur Folge hat. Wissen, das nicht in einen Kommunikationsprozess eingeht, der normativen Ansprüchen gerecht wird, kann nicht zu geprüftem, wissenschaftlichem Wissen werden.

---

<sup>12</sup> Vgl. R. K. Merton, Die normative Struktur der Wissenschaft, in: *ders.* (Hg.), *Entwicklung und Wandel von Forschungsinteressen*, Frankfurt/M. 1985, 86–99 (Original 1942).

<sup>13</sup> Ebd., 86.

<sup>14</sup> Ebd., 94.

## 1.2 Organisationsebene

Die normative Struktur des Systems Wissenschaft schlägt entsprechend auf die Gestaltung der Universität als wissenschaftsbezogener Organisation durch und zwar sowohl in Form einer autonomiebezogenen Abgrenzung nach außen als auch in Form wissenschaftsgemäßer Kommunikationsverhältnisse im Inneren – auch jenseits der expliziten Wissenschaftskommunikation.

Als Organisation partizipiert Universität sowohl am Wissenschafts- als auch am Bildungssystem. Andere Systembezüge, etwa zum politisch-administrativen System und zum Wirtschaftssystem wären hinzuzufügen. Multisystembezüge sind für moderne Organisationen durchaus typisch. Allerdings dominiert in der Regel ein Systembezug eindeutig. „Insofern bleibt die Universität eine Singularität. Sie partizipiert symmetrisch an zwei Funktionssystemen der modernen Gesellschaft, ohne daß sich eine dieser beiden Zuständigkeiten je als die dominierende durchgesetzt hätte.“<sup>15</sup>

Allerdings strebt die Humboldt'sche Universität an, die beiden Funktionen zusammenzuhalten: An der Universität soll nicht nur sowohl geforscht als auch gelehrt werden, sondern das eine gerade *durch* das andere getan werden. Bildung durch Wissenschaft ist die eine Seite; Forschung durch Lehre die andere. Letzteres kann in einem doppelten Sinn verstanden werden: a) Die Lehre ermöglicht den Fortgang und Fortschritt der Forschung, indem sie zukünftige Forschende bildet; die Lehre ist dann auf die Bildung des wissenschaftlichen Nachwuchses ausgerichtet. b) Die Forschung braucht die Lehre oder profitiert zumindest von ihr. Humboldt formuliert den Zusammenhang so: „Das Verhältniss zwischen Lehrer und Schüler wird daher durchaus ein anderes als vorher. Der erstere ist nicht für die letzteren, Beide sind für die Wissenschaft da; sein Geschäft hängt mit an ihrer Gegenwart und würde, ohne sie, nicht gleich glücklich von statten gehen.“<sup>16</sup>

---

<sup>15</sup> R. Stichweh, Neue Steuerungsformen der Universität und die akademische Selbstverwaltung. Die Universität als Organisation, in: U. Sieg et al. (Hg.), Die Idee der Universität heute, Berlin 2005, 123–134, 124.

<sup>16</sup> W. von Humboldt, Über die innere und äussere Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten in Berlin (1809/10), in: *Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin* (Hg.), Gründungstexte, Berlin 2010, 229–241, 230.

Forschung und Bildung sind allerdings nicht völlig symmetrisch im Organisationsgefüge verankert: In der Bildung ist Universität umfassender als Organisation tätig – sie konzipiert, strukturiert, reflektiert, evaluiert und verantwortet das Bildungsgeschehen; sie ist dabei auch stärker äußeren Vorgaben ausgesetzt und zu äußerer Rechenschaft verpflichtet. In der Forschung bildet sie dagegen eher einen Vernetzungsraum und stellt Basisressourcen zur Verfügung; die Forschung selbst ist Sache der einzelnen Organisationsmitglieder, auch in deren Zusammenarbeit. Die Einflüsse der Organisation Universität und ihrer äußeren Umwelt auf Forschungsleistung und -ausrichtung sind begrenzt und indirekt.<sup>17</sup>

### 1.3 Ebene der Person und Personengruppen

Innerhalb der Universität gibt es Professionen und Personengruppen, die ihr eigenes Selbstverständnis und eine eigene Autonomie haben. Zu nennen sind insbesondere Forschende, Lehrende (zumeist zugleich auch Forschende) sowie Studierende. Sie haben personenbezogene Freiheitsrechte aufgrund der Forschungs- sowie der wissenschaftlichen Lehr- und Lernfreiheit. Das Freiheitsrecht in seiner abwehrenden Seite untersagt bestimmte Eingriffe nicht nur durch den Staat, sondern auch durch Beschlüsse der Organisation und damit auch durch Gremien akademischer Selbstverwaltung. Es begründet jedoch zugleich die Notwendigkeit partizipativer Gremien der Selbstverwaltung, insofern organisatorisch erforderliche und legitime Beschlüsse, die den Lehr- und Forschungsrahmen betreffen, nicht ohne Mitwirkung der Forschenden, Lehrenden und Studierenden zustande kommen sollen und dürfen. Bemerkenswert ist der Status der Studierenden, die nicht fürsorgend als „Klienten“ oder unternehmerisch als „Kunden“ angesprochen werden. Vielmehr sind sie Mitglieder der Universität; die Universität erbringt ihre Leistungen nicht nur für sie, sondern auch durch sie. Entsprechend haben sie Mitgliedsrechte und -pflichten. Hierin spiegelt sich auch das ursprünglich korporative Verständnis als *universitas magistrorum et scholarium*, die sich als Körperschaft selbst verwaltet.

---

<sup>17</sup> Vgl. Stichweh, *Neue Steuerungsformen* (s. Anm. 15), 124f.

## 2. Der Wert akademischer Selbstverwaltung

Es gibt wissenschaftliche Forschung und wissenschaftliche Lehre, aber keine wissenschaftliche Verwaltung. Insofern ist einerseits mit Recht auf die Differenz zwischen Organisations- und Verwaltungsentscheidungen, die nicht dem wissenschaftlichen Wahrheitsanspruch unterliegen, und der Wissenschaft hinzuweisen. Andererseits ist die Universität eine Organisation des Wissenschaftssystems in Forschung und Lehre und dementsprechend wissenschaftsbezogen. Für die Gestaltung der Universität ist die Wissenschaftsfreiheit, wie sie Art. 5 Abs. 3 GG in Deutschland garantiert, relevant. Sie schützt die einzelnen Wissenschaftler(innen) als Grundrechtssubjekte vor staatlichen Eingriffen in ihre wissenschaftliche Tätigkeit im Blick auf Themen, Methoden und Ergebnisse sowie deren Publikation. Wissenschaftsfreiheit hat aber auch eine organisatorische Dimension, insofern der Staat positiv verpflichtet ist, in den Wissenschaftsorganisationen, die er als öffentliche Einrichtungen trägt, der Idee freier Wissenschaft Geltung zu verschaffen. „Daneben enthält das Grundrecht auch eine objektive Verpflichtung des Staates zum Schutz wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit, zur Bereitstellung wissenschaftsgerechter Verfahren und Organisationsstrukturen und zur Teilhabe an der staatlichen Ausstattung und Förderung.“<sup>18</sup>

Entscheidungen von Gremien akademischer Selbstverwaltung können zwar durchaus zu nicht legitimen Einschränkungen individueller Wissenschaftsfreiheit führen, grundsätzlich sind sie aber als Ausfluss der Freiheit der Wissenschaft zu verstehen, da sie sich nicht allein in ‚Einsamkeit‘,<sup>19</sup> sondern in kommunikativen Prozessen vollzieht. Deswegen ergibt sich aus der Wissenschaftsfreiheit nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>20</sup> auch ein Gebot zur wissenschaftsadäquaten Hochschulorganisation. Ein erheblicher Teil der in den Universitäten zu regelnden Themen sind von erheblicher Wissenschaftsrelevanz, insbesondere Berufungen

---

<sup>18</sup> F. Hufen, *Wissenschaft in Freiheit und Verantwortung. Braucht Forschung Aufpasser?*, in: *Forschung & Lehre* 24 (2017), 118.

<sup>19</sup> Vgl. H. Schelsky, *Einsamkeit und Freiheit. Idee und Gestalt der deutschen Universität und ihrer Reformen*, Reinbek/Hamburg 1963.

<sup>20</sup> Vgl. insb. BVerfGE 35, 79 – Erstes Hochschulurteil.



auf Professuren, disziplinübergreifende Forschungseinrichtung und Verbände, Richtlinien und Verfahren zur guten wissenschaftlichen Praxis und zur Forschungsethik, Einrichtung und Ausgestaltung von Studiengängen, Verfahren zur Evaluation von Lehre und Forschung, Ausgestaltung wissenschaftsermöglichender und -unterstützender Einrichtungen wie Bibliotheken und Rechenzentren. Eine solche wissenschaftsadäquate Ausgestaltung der Universität ist im Wesentlichen in deliberativen Beratungen durch die Mitglieder der Universität in sie repräsentierenden Gremien zu leisten. Zwar sind die zu treffenden Entscheidungen nicht unmittelbar wissenschaftlicher Natur, betreffen aber die Möglichkeit und die Bedingungen von Wissenschaft als Forschung und Lehre an der Universität. Neben dieser funktionalen Ausrichtung auf die Wissenschaft stehen die partizipativen und argumentativen Entscheidungsverfahren in Gremien auch normativ im Zusammenhang mit Wissenschaft. Auch für die Selbstverwaltung gewinnt das epistemische Ethos der Wissenschaft nämlich orientierende Kraft, so dass die Universität ohne ausgeprägte diskursive Beteiligungsstrukturen nicht denkbar ist. Sie bezieht den Sachverstand, die Reflexions- und Argumentationsfähigkeit sowie das gemeinsame Interesse ihrer Mitglieder an bestmöglicher Erfüllung der universitären Aufgaben in die erforderlichen Entscheidungen ein. Die Kommunikationsgemeinschaft, in der die Vernünftigkeit von Positionen durch Gründe und deren kritische Erwägung zu rechtfertigen ist, ist in diesem Fall die Öffentlichkeit der Universität. In den Entscheidungen, die hier zu treffen sind, verbinden sich allgemein organisatorisch-gestaltende und spezifisch wissenschaftsbezogene Fragen. Ersteres macht es erforderlich, alle Gruppen der Universität in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen, letzteres spricht dafür, in der wissenschaftlichen Einrichtung Universität am Ethos wissenschaftlicher Kommunikation Maß zu nehmen. Die für die Klärung theoretischer Wahrheitsfragen erforderlichen Kommunikationsbedingungen sind auch für die Bearbeitung praktischer Richtigkeitsfragen in analoger Weise maßgeblich. *Universalismus* zeigt sich hier in der Einbeziehung aller Beteiligten, „*Kommunismus*“ im kooperativen Charakter der Realisierung und Weiterentwicklung der Universität, *organisierter Skeptizismus* in Selbstkritik, offener Fehlerkultur und Revisionsfähigkeit und *Uneigennützigkeit* in der Fähigkeit und Bereitschaft gegenüber den Eigeninteressen Distanz ein-

zunehmen und die Perspektive der anderen (Gruppen, Fächer und Studiengänge, Fakultäten, Einrichtungen ...) wahrzunehmen und in ihrer Berechtigung zu wägen, sowie die Gesamtentwicklung der Universität zu befördern.

### 3. Ethikbezüge in den Gremien universitärer Selbstverwaltung

Die Beratungs- und Entscheidungsprozesse in universitären Gremien sind in vielfacher Hinsicht mit ethischen Dimensionen verbunden. Ethik des Beratungs- und Entscheidungsprozesses selbst, Ethik in Fragen der Wissenschaft sowie in Fragen akademischer Bildung lassen sich als wichtige Bereiche identifizieren. Ethiker und Ethikerinnen können dabei ihre spezifische fachliche Kompetenz einbringen – doch wird moralische Haltung und Urteilskompetenz allen Mitgliedern der Universität zugetraut und von ihnen erwartet. Nicht zuletzt ist sie Ziel akademischer Bildung.

#### 3.1 Beratungsprozess

Das Ideal eines von verständigungsorientierten Einstellungen getragenen argumentativen Beratungsprozesses, in dem gemeinsam die beste Lösung gesucht wird, kann als Orientierungspunkt taugen. Zugleich ist jedoch in Rechnung zu stellen, dass Verteilungsfragen eine nicht unerhebliche Rolle spielen, in denen de facto nicht immer die Suche nach einer fairen Regelung im Vordergrund steht, sondern die strategische Orientierung an der Verbesserung bzw. der Verteidigung des eigenen Anteils an Stellen, Mitteln, Sitzen etc. Gewicht gewinnt. Hieraus können wechselseitige Blockaden, Entscheidungsunfähigkeit, „Nichtangriffspakte“ und bloßes Festhalten am Status quo erwachsen.

Hilfreich kann es in einem ersten Schritt schon sein, Verteilungsfragen mit strategischen Handlungsorientierungen zu identifizieren und von anderen Fragestellungen abzugrenzen. Für die Lösung können die Überwindung der Nullsummen-Annahme, klare Prozeduren und objektivierbare Kriterien, Außenmaßstäbe, externe Evaluation oder ein unparteiischer Vermittler hilfreich sein. Einigungszwänge verbunden mit Einigungsgewinnen bzw. Nichteinigungskosten sind bewährte Mechanismen – das Konklave kann allerdings nicht überall

eingesetzt werden. Ein klassisches Modell sachorientierten Verhandeln stellt das „Harvard-Konzept“<sup>21</sup> dar.

Schwierig im Beratungsprozess sind auch unterschiedliche Werte, die unterschiedliche Vorstellungen des Erstrebenswerten bezeichnen. Diese im engeren Sinn ethischen Fragen, die ein Verständnis des Menschen und des gelingenden Lebens als Grundlage haben, lassen sich nicht universal beantworten. Bleibende Differenz ist möglich und legitim, auch wenn man sich im guten Fall wechselseitig die jeweiligen Deutungen verständlich machen kann. Die Universität muss gerade Raum für unterschiedliche Weltanschauungen und Menschenbilder bieten, sofern sie die Grundsätze der Moral nicht verletzen. Ethikerinnen und Ethiker können – trotz einer eigenen ethischen Position – die Nichtauflösbarkeit ethischer Differenz verdeutlichen, den Raum für Differenz verteidigen und die Grenze zu Fragen der Gerechtigkeit – von Recht und Unrecht – verdeutlichen.

Ethikerinnen und Ethiker sind nicht per se schon gute Vermittler und zwangsläufig in der Lage, Lösungen zu finden. Qua Profession sollten sie aber die Kompetenz mitbringen, den Charakter von strittigen Fragen zu qualifizieren, die mit ihnen verbundenen Geltungsansprüche zu differenzieren, zu den jeweils angemessenen Handlungsorientierungen zu ermutigen und den Status von angestrebten Einigungen zu verdeutlichen: So benötigen Fragen der geeigneten Mittelwahl eine zweckrationale Analyse, Verteilungskonflikte werden bestenfalls in einem fairen Kompromiss aufgelöst, ethische Wertdifferenzen finden im Idealfall eine Lösung, in der der Pluralität Rechnung getragen wird und moralische Fragen bedürfen einer Klärung, in der moralische Rechte eindeutig gewahrt werden.

### 3.2 Wissenschaftspraxis

Als wissenschaftliche Institution hat die Universität die Qualität ihrer Wissenschaft zu gewährleisten, indem sie auf die Einhaltung der normativen Regeln wissenschaftlicher Praxis achtet. Dazu werden in der Regel von Gremien Leitlinien formuliert. Neben der Vermeidung von Datenfälschung, Betrug und Plagiaten sowie dem ehrlichen, den

---

<sup>21</sup> Vgl. R. Fisher et al., Das Harvard-Konzept. Der Klassiker der Verhandlungstechnik, Frankfurt/M. <sup>24</sup>2013.

Regeln des Faches entsprechenden Ausweis von Autorenschaft geht es dabei im Kern um die Sicherung der qualifizierten und den moralischen Ansprüchen genügenden Kommunikation in der scientific community. Das kann hier nur exemplarisch verdeutlicht werden: Universalismus zielt auf die Einbeziehung aller dazu Fähigen in den wissenschaftlichen Diskurs und wendet sich insbesondere gegen alle Formen der Diskriminierung (aufgrund von Geschlecht, Rasse, Herkunft ...) im wissenschaftlichen Kommunikationsprozess. Uneigennützigkeit erfordert die Offenlegung kommerzieller Interessen an Forschungsprojekten. Organisierter Skeptizismus ist nicht vereinbar mit geschlossenen Zirkeln, die sich gegen den Gesamtdiskurs der Wissenschaft bzw. ihrer jeweiligen Disziplinen abschotten, nur innerhalb der „Filterblase“ begutachten und bei mangelnder Offenheit der Qualitätssicherung zur Pseudowissenschaft werden. Solche Strukturen finden sich sowohl auf der Ebene von Publikationsorten als auch von Konferenzen. Regeln zu guter wissenschaftlicher Praxis sollten solche Kommunikationsweisen verhindern.

Diese disziplinübergreifenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis scheinen zwar eher technischer Natur – vor allem, wenn sie auf das Verbot des Fälschens und Plagiiens sowie die Pflicht zur formgerechten Angabe der Quellen reduziert werden. Sie berühren aber das „academic heartland“ (B. R. Clark) der Universität als epistemischer Gemeinschaft, die normativen Grundlagen ihrer Arbeit am Wissen und damit auch das Zentrum wissenschaftlicher Bildung.

Zur Sorge um die gute wissenschaftliche Praxis gehört auch die Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit in der Universität sowie der Schutz gegen Beeinträchtigung von außen. Externe Geldgeber und Kooperationspartner können unter Umständen die Freiheit der Bearbeitung von thematischen Aspekten, die Ergebnisoffenheit des Forschungsprozesses und die Publikation von unerwünschten Ergebnissen beeinträchtigen. Hierzu ist auf die Integrität der Kooperationspartner und ihre Interessenlage zu achten. Das gilt in besonderem Maße im Blick auf internationale Kooperationen – insbesondere mit Akteuren in autoritären, Menschenrechte missachtenden Staaten.

Ein spezifischer Themenkreis innerhalb der Wissenschaftsethik ist die Forschungsethik, die auf die Vermeidung von Belastungen und Schädigungen von Beteiligten im Forschungsprozess selbst zielt. Im Fokus steht die Forschung am Menschen – an Patienten und

Versuchspersonen – und auch an Tieren. Auch der Schutz der Mitwirkenden an der Forschung selbst gehört in diesen Kontext.

Ein fließender Übergang besteht zur Frage der gesellschaftlichen Verantwortung von Forschung. Obwohl systematisch unterscheidbar – hier die Risiken im Prozess der forschenden Erkenntnisgewinnung, dort die Risiken und Folgen in der gesellschaftlichen Nutzung dieses wissenschaftlichen Wissens und wissenschaftsbasierter Technologien – ist der Übergang dennoch fließend, insbesondere weil Forschung und Anwendung viel näher zusammengerückt sind und auch Grundlagenforschung mit Anwendungsbezügen verbunden ist.<sup>22</sup> Die Frage der gesellschaftlichen Verantwortung ragt damit schon in den Forschungsprozess hinein und erfordert eine Reflexion der möglicherweise schädlichen gesellschaftlichen Folgen im Forschungsprozess selber. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) hat gemeinsam mit der Leopoldina dazu Empfehlungen veröffentlicht, regt zur Entwicklung von Leitlinien an und empfiehlt die Einrichtung von *Kommissionen für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung* (KEF).<sup>23</sup> Trotz dieses recht engen Titels sind die beschriebenen Risiken – etwa bezüglich der Menschenwürde oder verfassungsrechtlichen Gütern – deutlich weiter gefasst. Die DFG setzt entsprechende Reflexionsanforderungen auch mittels ihrer Antragsbedingungen durch.

Zwei grundsätzliche Bemerkungen sind erforderlich: Erstens ist festzuhalten, dass die gesellschaftliche Verantwortung der Universität für ihre Forschungsergebnisse und damit verbundene technologische Entwicklung eine begrenzte und geteilte ist. Wissenschaft kann – und darf – die Anwendung wissenschaftlichen Wissens nicht bestimmen: insbesondere deswegen nicht, weil die inhärenten Deutungs- und Wertfragen, die mit Anwendungsprozessen verbunden sind, nicht wissenschaftlich zu beantworten sind. Die Anwendungsentscheidung ist grundsätzlich gesellschaftlich und in gravierenden Fällen politisch zu verorten. Allerdings sind viele Fragen, insbesondere der Folgenabschätzungen und -abwägungen, nicht ohne wis-

---

<sup>22</sup> Vgl. M. Carrier, Zum Verhältnis von Anwendungs- und Grundlagenforschung, in: F. G. Kollmann/M. Carrier (Hg.), Zum Verhältnis von Grundlagen- und Anwendungsforschung, Mainz/Stuttgart 2016, 7–17.

<sup>23</sup> Vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft/Leopoldina, Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung. Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung, Bonn/Halle 2014.

senschaftliches Wissen und akademisch gebildete Personen zu beantworten. Deswegen ist es wichtig, dass die Reflexion gesellschaftlicher Wirkungen im Forschungsprozess selber beginnt, dort aber nicht enden kann.

Die COVID-19-Pandemie kann diese Zusammenhänge wie unter einem Brennglas verdeutlichen: Die virologische und epidemiologische Forschung ist auf eine gesellschaftlich bedeutsame Problemlage bezogen. Forscherinnen und Forscher erstreben nicht nur wissenschaftsinterne Erkenntnisse zu Infektiosität und Ausbreitungsprozessen, sondern machen auch Vorschläge zu sozialen Verhaltensweisen und zur Nutzung von Schutzmasken. In ihren Empfehlungen sind durchaus bereits Annahmen zur sozialen Praktikabilität und Akzeptanz sowie Abwägung gegenüber anderen Erfordernissen – etwa der materiellen Existenzsicherung oder der Betreuungs- und Bildungsnotwendigkeit – enthalten. Letztlich hängt aber die Akzeptanz von Empfehlungen von den Werthaltungen und der Gewichtung verschiedener Güter bei den einzelnen Personen und von der Vereinbarkeit mit teilsystemischen Prozessen ab, die sich letztlich erst in der sozialen Praxis klärt. Zwingende Handlungsregeln und der unterstützende Einsatz von Steuergeldern sind schließlich der Politik vorbehalten. Wissenschaft kann also unverzichtbare Erkenntnisse gewinnen, auf dieser Grundlage die Politik beraten, die Bürger(innen) informieren und so zu ihrer Handlungskompetenz beitragen.

Zweitens ist das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit hervorzuheben, die dem Einzelnen Verantwortung für die Forschung in ihrer fachlichen Qualität, aber auch in ihrer moralischen Dimension zuspricht. Deswegen beziehen sich die angesprochenen Fragen zunächst auf die einzelnen Forschenden und Forschungsgruppen, sodann aber doch auch auf die Universität und ihre Gremien, insofern es wichtig ist, dass Kommunikationsräume für die Reflexion der Forschenden über die moralische Dimension ihrer Praxis geschaffen, kollegiale Beratung ermöglicht und gemeinsam Leitlinien entwickelt werden. Zwingende Pflichten zur Inanspruchnahme von Beratung oder gar Forschungsaufgaben oder -verbote betreffen nur einen sehr kleinen Teil der Forschung an Universitäten.

Ethiker(innen) können die Beratungen zur Wissenschaftsethik in den Gremien der Universität dadurch qualifizieren, dass sie sensibel sind für die ethische und moralische Dimension im Wissenschaftsprozess. Zu deren Beurteilung bringen sie Kompetenzen im Blick auf

Verfahren und Prinzipien mit, die im Zusammenwirken mit den Fachwissenschaften begründete Urteile erhoffen lassen.

### 3.3 Bildungsanspruch

Der Bildungsauftrag der Universität ist viel stärker als ihr Forschungsauftrag nur im Zusammenwirken der Universitätsmitglieder zu realisieren. Insofern betreffen Fragen von Studium und Lehre auch die Gremien akademischer Selbstverwaltung stärker, die u. a. Studienordnungen zu beschließen haben. Komplex und normativ grundiert sind die Ziele, die mit akademischer Bildung verbunden sind. Ziele aus der Binnenperspektive der Wissenschaften verbinden sich mit gesellschaftlichen Erwartungen an die Fähigkeiten der Hochschulabsolvent(inn)en. Die gesellschaftlichen Erwartungen sind als politische Vorgaben – bei allem Allgemeinheitsgrad – relativ klar: Befähigung für ein berufliches Tätigkeitsfeld, wissenschaftliche (oder künstlerische) Befähigung, Persönlichkeitsentwicklung, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement.<sup>24</sup> Spannend ist insbesondere die Frage, wie der im Humboldt'schen Programm formulierte Anspruch, durch Wissenschaft zu bilden, mit den politisch vorgegebenen Bildungserwartungen in Kongruenz zu bringen ist. Beispielhaft: Wie befähigt wissenschaftliche Bildung – etwa im Fach Physik – zu gesellschaftlicher Verantwortungsübernahme? Muss neben den Kompetenzerwerb in der Physik noch eine zusätzliche, übergreifende Bildungs-, Erziehungs- oder Sozialisationsleistung in der Universität treten, um den Zielen gerecht zu werden?

Methodenkompetenz und das Fachwissen auf dem aktuellen Forschungsstand der jeweiligen Disziplin sind zweifellos unabdingbar, machen aber allein noch keine akademische Bildung aus. Sie erfordert mehr:

Erstens kann der *„Bildungswert der Wissenschaft gerade in der Verpflichtung auf den Code der Wissenschaft selbst“*<sup>25</sup> gesehen werden,

---

<sup>24</sup> Vgl. Hochschulrahmengesetz § 7; Studienakkreditierungsstaatsvertrag Art. 3, Abs. 2; Akkreditierungsrat (2013). Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung. DRS AR 20/2013. Bonn: Akkreditierungsrat; als Beispiel föderaler Adaption: Bayerische Studienakkreditierungsverordnung vom 13. April 2018, § 11.

<sup>25</sup> A. Kieserling, Bildung durch Wissenschaftskritik. Soziologische Deutungen der

also in der Reflexionsfähigkeit im Umgang mit der Unterscheidung von wahr und unwahr. Keil sieht den Bildungswert der Wissenschaft ähnlich wesentlich in der „Einsicht in die eigene Fehlbarkeit – genauer: die Verbindung dieser Einsicht mit dem kompromisslosen Festhalten am Projekt der wissenschaftlichen Wahrheitssuche.“<sup>26</sup>

Zweitens ist die den Wissenschaftsprozess fundierende „normative Struktur der Wissenschaft“ (Merton) für eine Bildung bedeutsam, die zur Arbeit am und mit Wissen befähigt. Sie macht deutlich, dass Wissenschaft nicht nur ein methodischer und kognitiver Prozess ist, sondern ein Ethos benötigt und eine Haltung erfordert. Vom Ethos epistemischer Rationalität gehen auch Impulse für die Form des wissenschaftlichen Lehrens aus, das hinter diesen Ansprüchen nicht zurückbleiben kann. Bildend sind der argumentative Charakter der Wahrheitssuche und -prüfung, das kooperative Zusammenwirken in der Erkenntnisgewinnung, der Erkenntnisgewinn als Motivation, die Bereitschaft zur Infragestellung gegebenen Wissens. Lehre, die eine Form der Kommunikation pflegt und fördert, die auf Wahrheitssuche ausgerichtet und deswegen durch einen kritisch-argumentativen Charakter gekennzeichnet ist, gibt der Universität eine spezifische Gestalt als Bildungseinrichtung. Aus einer solchen Perspektive erwachsen auch kritische Impulse gegenüber der gegenwärtigen Gestalt des Studiums und der Lehre: etwa gegen den im Modulsystem vorhandenen Prüfungsdruck, der eine Prüfungsbezogenheit der Erkenntnisorientierung nahelegt.

Akademische Bildung ist ohne Bezug zur gesellschaftlichen Nutzung wissenschaftlichen Wissens und deren Reflexion in den Wissenschaften nicht vorstellbar. Gerade durch ihre akademische Bildung trägt Universität zum Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Gesellschaft bei. Aber sie kann dann nicht nur auf ein *Wissen* zielen, sondern muss Handlungsfähigkeit im Beruf und in anderen gesellschaftlichen Handlungsfeldern anstreben. Handeln hat aber einen mindestens dreifachen Akteur-Weltbezug: auf die

---

Universitätsidee in den sechziger Jahren, in: E. Stölting/U. Schimank (Hg.), Die Krise der Universitäten, Wiesbaden/Wiesbaden 2001, 81–117, 87. Kieserling extrahiert diese Position nur, teilt sie aber nicht.

<sup>26</sup> G. Keil, Überlegungen zum persönlichkeitsbildenden Wert der Wissenschaft, in: L. Honnefelder (Hg.), Kants „Streit der Fakultäten“. Oder der Ort der Bildung zwischen Lebenswelt und Wissenschaften, Weilerswist 2017, 209–232, 214.



objektive Welt der Sachverhalte, auf die normativ strukturierte Welt sozialer Beziehungen und auf die je eigene subjektive Innenwelt.<sup>27</sup> In der Handlungsbefähigung durch akademische Bildung kommt deshalb der ethischen und moralischen Urteils- und Verantwortungsfähigkeit ein bedeutsamer Stellenwert zu – in allen Disziplinen.

Ethikerinnen und Ethiker können qua Profession in den Gremien die Bedeutsamkeit der Entwicklung ethisch-moralischer Urteils- und Handlungsfähigkeit in Studium und Lehre thematisieren. Sie können dazu beitragen, dass sie als Ziele formuliert und befördert werden, und unterstützen, dass sie in den Studienordnungen sinnvoll in die disziplinäre wissenschaftliche Bildung selbst integriert werden – also weder ausfallen noch nur als Angebote eines externen Wahl- oder Pflichtbereichs zur Verfügung stehen.

#### 4. Transzendenzen der Arbeit am Wissen und der Beitrag Theologischer Ethik

Gerade im Nachdenken über die Möglichkeit der Bildung durch Wissenschaft wird deutlich, dass Wissenschaft Grenzen hat und erst die Reflexion dieser Grenzen Wissenschaft vernünftig macht. Erstens wird man sich in der Forschung „der Grenzen der eigenen Problemkonstruktion bewusst, die man sich in der eigenen Theorie eingehandelt hat, und durch Reflexion der eigenen Grenzen der Problemkonstitution kann die disziplinäre Verfestigung transzendiert werden, die in der – alltäglich notwendigen – disziplinären Verfassung des Wissens und der Forschung unvermeidlich ist. Spezialistische Forschung hebt deshalb in ihrer reflektierten Form die Folgen der Spezialisierung selbst auf.“<sup>28</sup> Jenseits der fachspezifischen Spezialisierung trifft Wissenschaft zweitens auf die Grenze wissenschaftlichen Wissens selbst. In der Reflexion dieser Grenze wird die Begrenztheit wissenschaftlichen Wissens gewahrt, das allein menschliches Handeln und gesellschaftliche Praxis nicht orientieren kann. Es muss zum einen mit Wissen und normativen Orientierungen

---

<sup>27</sup> Vgl. J. Habermas, *Theorie des kommunikativen Handelns 1: Handlungsrationale und gesellschaftliche Rationalisierung*, Frankfurt/M. <sup>3</sup>1985, 126–141.

<sup>28</sup> H.-E. Tenorth, *Was heißt Bildung in der Universität? Oder: Transzendierung der Fachlichkeit als Aufgabe universitärer Studien*, in: *Die Hochschule* (2010) Nr. 1, 119–134, 133.

der Lebenswelt in Verbindung treten, zum anderen in den Handlungslogiken und den Entscheidungszuständigkeiten anderer gesellschaftlicher Handlungsbereiche – insbesondere des demokratischen Staates – Widerhall finden, um handlungsrelevant zu werden. Schließlich kommt drittens die Grenze des Wissens im Verhältnis zum Glauben ins Spiel. Das ist keine nur theologisch relevante Grenzfrage; sie ist vielmehr in der Universität insgesamt kontinuierlich präsent, weil weltanschauliche Deutungen und ethische Lebensorientierungen die Nutzung wissenschaftlichen Wissens mitbestimmen. Die Reflexion der Anwendungszusammenhänge ist aber Teil des wissenschaftlichen Reflexionsprozesses und zugleich ein Bezugspunkt des akademischen Bildungsprozesses.

Der Selbstreflexionsprozess der Wissenschaft ist gerade im Blick auf die gesellschaftliche Verflechtung der Wissenschaft in Anwendung und akademischer Bildung unausweichlich, weil sie dort in Bezüge gerät, die sie als reine Wissenschaft ausblenden bzw. als bloße Forschungsgegenstände isolieren kann. Deswegen muss sie – wenn sie nicht szientistisch an sich selbst glauben und damit ein Glaube werden will – ein differenziertes Verständnis der Geltungsansprüche von Wissenschaft und Weltanschauungen bzw. Religion mit sich führen, das die jeweilige Nichtersetzbarkeit des einen durch das andere festhält. Ebenso bedarf Wissenschaft – zur Vermeidung eines technokratischen Imperialismus – der Klarheit bezüglich der theoretischen und praktischen, der kognitiven und normativen Geltungsansprüche in ihrer Unterschiedlichkeit, Bezogenheit und Bedeutsamkeit.

Theologie hat auf diese Reflexion ganz gewiss kein Monopol, ist aber als hochriskierte Grenzwissenschaft in der Universität dazu besonders genötigt, befähigt und daran interessiert. Gerade für theologische Ethikerinnen und Ethiker ist der Grenzgang zwischen Wissenschaft und Glaube sowie zwischen kognitiven und normativen Geltungsansprüchen ihr tägliches Geschäft – in Forschung, Lehre und akademischer Selbstverwaltung.